

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Samtgemeinde Harpstedt unterhält angemietete bzw. eigene Wohnräume als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

§ 1

Einweisung in die Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. In Eilfällen kann die Einweisungsverfügung vorab auch mündlich erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft umgesetzt werden. Sie hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (3) Mit der Einweisung und der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Samtgemeinde Harpstedt begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Samtgemeinde Harpstedt zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

§3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wurde. Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die die Samtgemeinde Harpstedt durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung bzw. endet mit dem Auszug, der vollständigen Räumung und der Schlüsselrückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (3) Werden von der Samtgemeinde Harpstedt sonstige private Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge incl. der Nebenkosten in angemessener Höhe auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (4) Für gemeindeeigene Unterkünfte wird ein Pauschalbetrag festgesetzt, der dem Wohnraum und der Personenanzahl entsprechend angemessen ist. Darin enthalten sind Nutzungsentschädigung, Strom und Heizkosten.
- (5) Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat benutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (6) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4

Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufheben der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der Samtgemeinde Harpstedt aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und sich in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin hat gleichzeitig mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Harpstedt die Unterkunft im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers bzw. der Benutzerin räumen und die persönlichen Gegenstände entsorgen. Die Kosten werden per Bescheid festgesetzt.

Die Samtgemeinde Harpstedt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweise Untergang oder Verlust der Gegenstände.

- (4) Übergebene Schlüssel und andere überlassene Gegenstände müssen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses an die Samtgemeinde Harpstedt zurückgegeben werden.

§ 5

Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Samtgemeinde Harpstedt sowie den von der Samtgemeinde Harpstedt beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 6

Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) In den Obdachlosenunterkünften ist es verboten zu rauchen.
- (3) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Samtgemeinde Harpstedt eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten.
- (5) Die Benutzer der Unterkünfte sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,
 - a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - c) Tiere jeglicher Art zu halten,
 - d) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen,
 - e) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 - f) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen,
 - g) Abwässer im Freien auszugießen,
 - h) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; insbesondere während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr,
 - i) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 - j) ein Gewerbe zu betreiben,
 - k) die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (8) Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonne und Container entsorgt werden. Der Müll ist zu trennen.
- (9) Der Energieverbrauch (Heizung, Wasser- und Stromverbrauch) ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.
- (10) Den Anordnungen der Samtgemeinde Harpstedt bzw. seiner Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

- (11) Auftretende Schäden sind unverzüglich der Samtgemeinde Harpstedt zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) die nach § 4 geltenden Vorschriften nicht einhält,
 - c) den nach § 6 auferlegten Verpflichtungen bzw. Vorschriften nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 28.09.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

